

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit für Spielhallen (Spielhallen-Sperrzeitverordnung) vom 2. Oktober 2017

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Satz. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 393), erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung

§ 1 Die Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit für Spielhallen (Spielhallen-Sperrzeitverordnung) vom 7. April 2014 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Uhrzeitangabe „08:00 Uhr“ durch „09:00 Uhr“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
Fürth, 2. Oktober 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung und Nutzungsänderung des Rückgebäudes von Gewerbeflächen zu einem Mehrfamilienhaus mit sieben Wohnungen, Anbau einer Balkonanlage mit Fluchtleiter und Errichtung einer Dachgaube

Grundstück: Rudolf-Breitscheid-Straße 5, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 671/3

Antragsteller: Höfler Doris und Georg, Bachweg 9, 90587 Obermichelbach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Vorschriften des Art. 28 Abs. (2) BayBO wird eine

Abweichung

zur baulichen Trennung der Gebäude in der Bauart einer Brandwand (F90-A) zugelassen.

Von den Vorschriften des Art. 28 Abs. (5) BayBO wird eine

Abweichung

zur Herstellung der Konstruktion im Übergangsbereich Traufe/Dachschräge längs der nordöstlichen Grundstücksgrenze in F90B zugelassen.

Von den Vorschriften des Art. 29 Abs. (1) BayBO wird eine

Abweichung

zur Herstellung der Decken in feuerhemmender Bauweise (F30) zugelassen.

Von den Vorschriften des Art. 33 Abs. (3) BayBO wird eine

Abweichung

zur Herstellung des Treppentraumausgangs im EG über den Flur zugelassen.

Die in Ziffer 7.3 des Brandschutzkonzeptes beantragte Abweichung ist aufgrund der Änderung der baulichen Ausführung (Zumauern der beiden Fenster in der südöstlichen Brandwand) nicht zu erteilen.

Begründung:

Der bauliche Brandschutz als Brandabschlusswand bleibt mit der Herstellung in der Bauart einer Brandwand in der vertikalen Gesamtkonstruktion und mit den nach Art. 28 Abs. (5) geforderten Anforderungen hinsichtlich zu beiden Seiten auskragenden feuerbeständigen Platten gewahrt. Bei einer einseitigen Kragplatte

ist die feuerbeständige Platte mit einer Breite von 1,00 Meter auszuführen. Das Gebäude befindet sich unter Denkmalschutz und es liegt Bestandschutz vor. Ein Austausch der Decken samt Holzbauteile ist aus baukonstruktiven Gründen nicht möglich. Der Ertüchtigung der Decken in feuerhemmender Ausführung (F30-B) wird zugestimmt, da die vorhandenen Deckenbalken aufgrund der Spannweiten nur bedingt mit Zusatzlasten infolge der notwendigen Trockenbaukonstruktion und Estrichaufbauten belastbar sind. Ergänzend können sich die anwesenden Personen über die neu geplante Steigleiter selbstständig in Sicherheit bringen und sind somit nicht auf die Rettungskräfte der Feuerwehr angewiesen.

Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze wird der feuerbeständigen Ausführung im Anschlussbereich Dachschräge/Traufe aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

Der baulichen Ausführung des Hausausgangs über den Ausgangsflur ins Freie wird zugestimmt. Zu angrenzenden Nebenräumen (Abstell- bzw. Technikräume) sind die seitlichen Wände des Flurs mittels feuerbeständigen Wänden hergestellt; Öffnungen werden mit feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Türen (T90 RS) verschlossen.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die Stadt Fürth folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Für die Abweichungen werden 300 Euro angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausan-

schrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung der Biomarkthalle zum Büro mit Mehrzweckraum und Haus für Kinder

Grundstück: Krautheimerstraße 11, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1068/109

Antragsteller: Grüne Halle Immobilien GmbH & Co. KG, Meckenhäuser B31, 91161 Hilpoltstein

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Bedingung

dass bis zum Baubeginn die entwässerungstechnische Erschließung durch eine Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage nachgewiesen werden kann. Von den Forderungen zum Brandschutz werden nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichungen** zugelassen gemäß Brandschutznachweis

1. von der inneren Brandwand
2. vom Tragwerk im Bestand
3. von Trennwänden zwischen Nutzungseinheiten
4. von Öffnungen in Geschossdecken
5. von den Rettungsweglängen
6. von unabhängigen Rettungswege aus dem Erdgeschoss
7. von unabhängigen Rettungswege aus dem Obergeschoss
8. von notwendigen Treppen (die nicht im notwendigen Treppenraum liegen)
9. von Außenwänden von Treppenräumen

Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Begründung:

Die angegebenen Kompensationen sind umzusetzen, die Auflagen einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Nieder-

schrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 bis 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutz-

anträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erneuerung des Dachstuhls, Einbau einer Aufsparrendämmung, Erneuerung einer Dachterrasse im zweiten Obergeschoss

Grundstück: Nürnberger Straße 37-37d, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1016/2

Antragsteller: Erbbaurechtsgemeinschaft Nürnberger Straße 37-37d, Michael Schumacher Liegenschaftsverwaltung, Rothenburger Straße 245, 90439 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 438a „Westlich Magnolienweg“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplans Nummer 2017.16

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-/ Änderungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch)

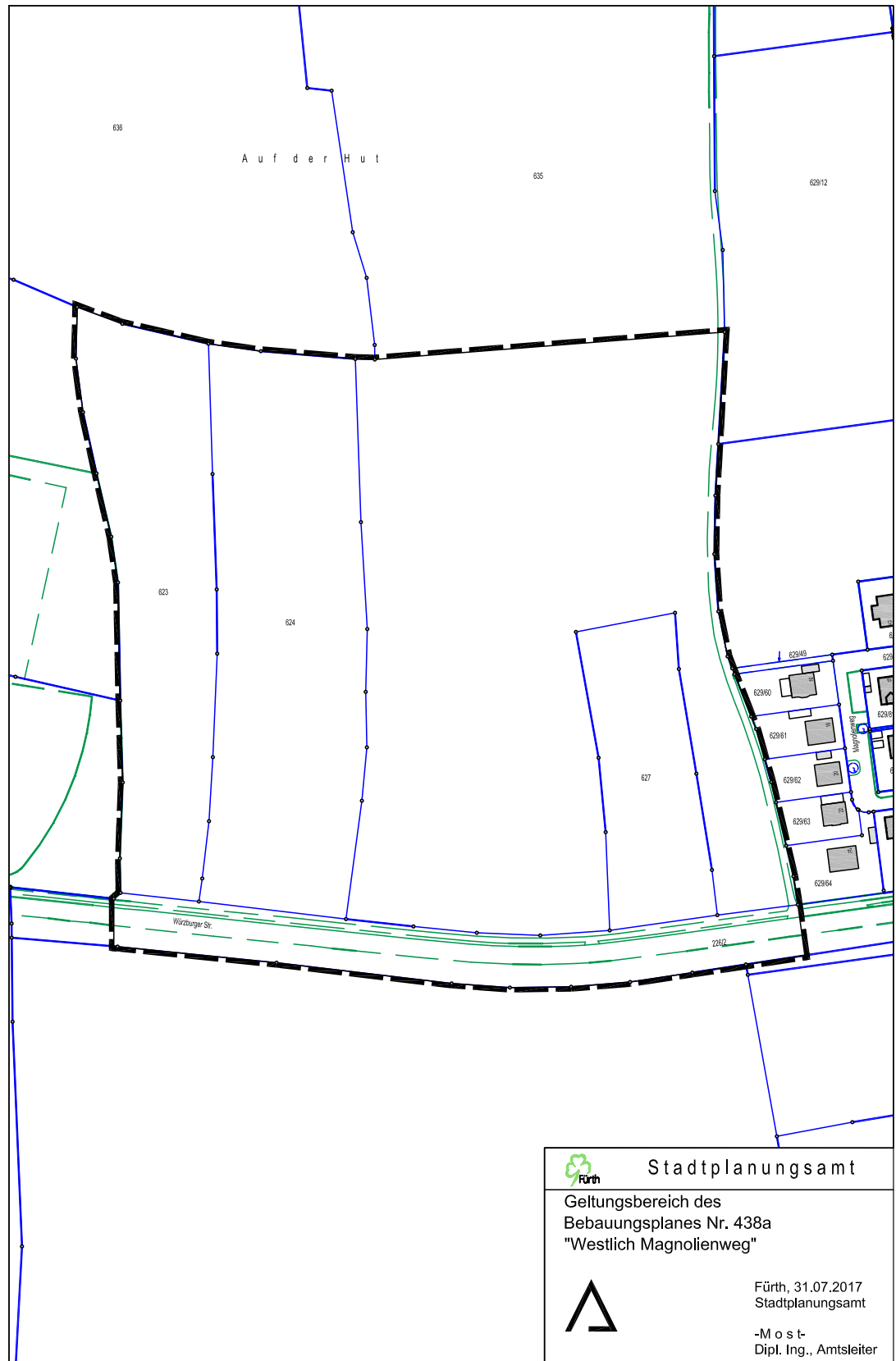
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 27. September 2017 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 438a „Westlich Magnolienweg“ nebst Änderung des Flächennutzungsplans Nummer 2017.16 im Parallelverfahren förmlich eingeleitet. Der Planbereich umfasst bislang landwirtschaftlich genutzte Grundstücke am Ortsrand von Fürth-Burgfarrnbach. In den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen sind die Flurstücke Nummern 623, 624 und 627 sowie teilweise 635 und 226/2, alle Gemarkung Burgfarrnbach. Der genaue Umgriff des Bebauungsplangeltungsbereichs ist dem Planblatt zu entnehmen. Der Geltungsbereich der Flächen-nutzungsplanänderung verläuft entsprechend, ausgenommen die teilweise einbezogene Straßenparzelle der Würzburger Straße (Flur Nummer 226/2).

Die städtebauliche Entwicklungsabsicht sieht vor, ein kleinteiliges Einfamilienhausgebiet nach Vorbild der Strukturen am Magnolienweg zu entwickeln. Die geplante Siedlungserweiterung reicht in westlicher Richtung bis zu den Sportanlagen des Baseballclubs Fürth Pirates 1988 e.V.

Zu weiteren Planungszielen zählen die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Entschleunigung des Verkehrs auf der Würzburger Straße, die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV sowie eine angemessene Durchgrünung und Ortsrandeingrünung.

Im Bauleitplanverfahren ist die Vereinbarkeit von bestehenden und geplanten Nutzungen zu prüfen.

Zur Sicherung der Planungsziele sind die Änderung des Flächen-nutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.



Fürth, 11. Oktober 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66

Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Edeka-Aktivmarkt im Erdgeschoss zu 14 Wohnungen und 14 Stellplätzen, Müllstandort und Kinderspielplatz

Grundstück: Voltastraße 11-17,

Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1401/284

Antragsteller: Investimento Grundbesitzgesellschaft mbH, Einsteinstraße 9, 91074 Herzogenaurach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft

und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Lackierzentrums mit Verwaltungsgebäude; hier: Änderung der Freiflächen und Errichtung von vier Containern

Grundstück: Futuriastraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1676/33

Antragsteller: Jürgen Kießling, Im Weinbrod 5, 91781 Weißenburg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2016/0376/602/BA/S vom 14. November 2016 als Änderung zum Antrag 2016/0340/602/BA/S genehmigt am 5. September 2016 sowie zum Antrag 2015/0034/602/BA/S genehmigt am 24. November 2015 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadt Fürth wird

nach Art. 63 (2) BayBO folgende **Befreiung** zugelassen hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ):

Beschreibung und Begründung:

Der Antragsteller benötigt eine große Anzahl von Stellplätzen. Deshalb wird das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,8) überschritten (GRZ 0,88). Als Ausgleich wird das Dach als Gründach ausgeführt und 36 Bäume gepflanzt. Das Stadtplanungsamt stimmt der Ausführung zu, sie ist städtebaulich zulässig. Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2016/0308/602/AW/S vom 14. November 2016 entschieden. Dieses Aktenzeichen wird erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. **Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Parkhauses mit 104 Stellplätzen

Grundstück: Futuriastraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1676/33

Antragsteller: Kießling LZK Roth GmbH & Co.KG, Im Weinbrod 5, 91781 Weißenburg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-

ner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Widmung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom **11. Oktober 2017** werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet: Als **Ortsstraße** (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden die Grundstücke Flur-Nummern 153/43 und 153/45, Gemarkung Stadeln (**Hartmut-Träger-Straße**) gewidmet.

Als **beschränkt-öffentlicher Weg** (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ wird das Grundstück Flur-Nummer 153/41, Gemarkung Stadeln (Weg entlang der Anwesen **Bayernstraße 49h** und **Hartmut-Träger-Straße 22**) gewidmet.

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg, Fußgängerverkehr zu den Anwesen Hartmut-Träger-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19“ wird das Grundstück Flur-Nummer 153/44, Gemarkung Stadeln (Weg zwischen den Anwesen **Hartmut-Träger-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19**) gewidmet.

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr.

3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg, Fußgängerverkehr zu den Anwesen Hartmut-Träger-Straße 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40 und 42“ werden die Grundstücke Flur-Nummern 153/39 und 153/40, Gemarkung Stadeln (Weg zu den Anwesen **Hartmut-Träger-Straße 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40 und 42**) gewidmet.

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg, Fußgängerverkehr zu den Anwesen **Hartmut-Träger-Straße 20 und 22** und zur **Bayernstraße 49f, 49g und 49h**“ wird das Grundstück Flur-Nummer 153/42, Gemarkung Stadeln (Weg zwischen den Anwesen Hartmut-Träger-Straße 20 und 22 und zur Bayernstraße 49f, 49g und 49h) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom **11. Oktober 2017** wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 153, Gemarkung Sack (**Teichstraße**).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im **Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr**, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur **an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 16. Oktober 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den §§ 36, 42, 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 58 c des Soldatengesetzes kann jede/r Einwohner/in (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift und Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

3. Auskünfte an Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und

Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht notwendig.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vornamen und Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Einwohner/innen, die mit einer oder mehreren der oben unter 1 bis 4 genannten gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können diesen in den Bürgerämtern schriftlich widersprechen. Vorgedruckte Formulare sind dort erhältlich.

Es können entsprechende Formulare auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: www.fuerth.de/Home/edienste/formulare/Einrichtung-von-uebermittlungssperren-Antrag.aspx Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zum Widerspruch von Datenübermittlungen bei der Stadt Fürth abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Fürth, 18. Oktober 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einladung

Die United Kiltrunners e.V. laden am **Dienstag, 14. November 2017, um 19.30 Uhr** zu ihrer Mitgliederversammlung im Grünen Brauhaus, Comödienplatz 1, ein.

Udo Schick, Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung eines Bürogebäudes zu Einrichtungen der Behindertenhilfe

Grundstück: Karolinenstraße 108, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1104/4

Antragsteller: Lebenshilfe Fürth e.V., Ludwig-Erhard-Straße 17, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die **Soziales Wohnen Fürth GmbH**, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 759 95-44, beabsichtigt, Bauleistungen zu vergeben im Rahmen der Baumaßnahme

Teilerneuerung und Erweiterung einer Kindertagesstätte, Badstraße 44, 90762 Fürth.

Flächen: zirka 1300 Quadratmeter Gesamtfläche

Brutto-Rauminhalt: 4911 Quadratmeter

Geschosse: Untergeschoss, Erdgeschoss

Gewerk: Zimmer- und Holzbauarbeiten

tragende Holzständerwände - Außenwände zirka 650 Quadratmeter

Innenwände zirka 650 Quadratmeter

nichttragende Holzständerwände zirka 300 Quadratmeter

Fassadenbekleidung zirka 400 Quadratmeter

Holzbalkendecken zirka 760 Quadratmeter

Brettstapeldecke zirka 150 Quadratmeter

Blower Door Test

Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 12. März 2018

Fertigstellung der Ausführung: 23. April 2018

Planung und Vorfertigung ab 29. Januar 2018

Bewerbung

Bewerbungen können bis 13. November 2017 eingereicht werden bei: Soziales Wohnen Fürth GmbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 759 95-44.

Ausgabe der Unterlagen ab 16. November 2017.

Submission: 5. Dezember 2017.

Folgende Eignungsnachweise sind zu erbringen:

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) oder Nachweis der Präqualifizierung

Nachweise der Fachkunde

Zuverlässigkeit, sowie der wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit

Referenzen (mindestens zwei Objekte mit vergleichbarem Leistungsumfang)

Freistellungsbescheinigung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung beim Versand der Ausschreibungsunterlagen.

Fürth, 17. Oktober 2017

**Soziales Wohnen Fürth
Amtsblatt, Öffentliche Ausschreibungen**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Rothener Straße 34, 97215 Uffenheim.

heim. Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung.

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende **Anordnung**:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huf-tieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2017) im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom **15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018 in der Stadt und im Landkreis Fürth, in der Stadt Nürnberg, in der Stadt Schwabach, im Landkreis Roth, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit der Stadt Erlangen.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Dr. Albrecht, Behördenleiter am AELF Uffenheim

Amtsblatt, amtliche Bekanntmachungen

Anmeldung der Eheschließungen

Lukas Dürrbeck – Katharina Braun, Würzburg; Franz Keller – Maria Rauh, Friedrich-Ebert-Str. 114; Philipp Schäfer, Ebermannstadt – Alice Hatebur, Fürth; Thomas Biermann – Antonia Helfricht, Uwe-Lichtenberg-Str. 11; Matthias Menz – Christina Hartinger, Fürth; Lorenz Weiß – Franziska Zenz, Kutzerstr. 51; Jörg Heidenberger – Kerstin Schuma.

Eheschließungen

Marco Mazza – Verena Meßmer, Fürth; Michael Müller – Claudia Meyer, Mittlere Str. 7; Tobias Möller – Christopher Schmidt, Fürth; Christopher Conrad – Alexandra Breiter, Fürth; Markus Gross – Beate Baumann, Felstr. 56; Uwe Folko Weber – Munkhsaruul Togtokh, Fürth, Philipp Feichtenbeiner – Kerstin Friedrich, Entensteig 25; Wolfgang Zölch – Ilona Härtl, Fürth; Christian Tauber – Kerstin Reuter, Insterburger Str. 16.

Geburten

Dr. Sandra und Christoph Anstötz, Tochter Finja; Jasmin

und Patrick Stein, Tochter Jodi Gabriele Marie, Kornstr. 12; Sabrina und Daniela Ladwig, Sohn Konstantin, Oberasbach; Ručica Perkovic-Rebic und Jure Rebić, Tochter Paola Rebic, Flurstr. 91; Zekiye und Yasar Sevim, Tochter Tuana, Rosenstr. 32; Martina und Christian Horn, Sohn Tobias Georg, Steinbruchweg 7; Angela Barthel und Arne Jäckel, Tochter Leonie Barthel; Bianca und Robert Bergner, Tochter Hannah, Flößaustr. 124; Shanshan Wong und Xin Ji, Tochter Victoria Ji, Langenzenn; Tanja und Dominik Nitsch, Sohn Benjamin Valentin, Obermichelbach.

Sterbefälle

Alfred Hartl (64), Talblick 27.

 **DORIS SOWINSKI**
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht
Gustav-Schickedanz-Str. 3 · 90762 Fürth
Tel. 0911/97 59 22 22 · Fax 0911/97 59 22 24
kanzlei@ra-sowinski.de · www.ra-sowinski.de

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
FACHGEPRÜFTE BESTATTER

Jederzeit
für Sie
erreichbar



Wir helfen weiter

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de
beratung@bestattungen-forstmeier.de

Seit 1971.



MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

MÜLLER

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911 - 790 66 90

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911 - 697 34 3